

Satzung
des Kreises Steinburg

über die Erstattung
der Kosten der Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 1 SGB II
durch die kreisangehörigen Städte und Gemeinden
für das Haushaltsjahr 2008

Nach § 4 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein und § 5 des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für das Land Schleswig-Holstein vom 23.12.2004 –AG SGB II – (GVOBl. Schl.-Holst., S. 484) wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag vom 14.12.2007 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden erstatten dem Kreis Steinburg 23 % der in der jeweiligen Stadt bzw. Gemeinde entstehenden Kosten für Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II), die der Kreis Steinburg nach Abzug des Bundes- und Landesanteils aufzubringen hat.

§ 2

Erstattungspflichtig sind die Gemeinden und Städte des Kreises Steinburg. Mit Zustimmung der Gemeinden können die Ämter die Erstattungspflicht übernehmen.

§ 3

Der Kreis Steinburg setzt zu Beginn des Jahres monatliche Abschlagszahlungen unter Berücksichtigung der bisherigen Kostenentwicklung und nach Abzug der Bundes- und Landesmittel fest. Die Abschlagszahlungen sind zum Monatsbeginn fällig.

Die tatsächlichen Erstattungsanteile der Städte und der Gemeinden werden zum Jahresende für das zurückliegende Jahr festgesetzt und mit den Abschlagszahlungen verrechnet.

§ 4

Die Satzung tritt zum 01.01.2008 in Kraft. Sie gilt nach § 5 Abs. 2 AG SGB II für das Haushaltsjahr 2008.

Ausgefertigt:
Itzehoe, den 18.12.2007

Kreis Steinburg

Dr. Rocke
Landrat